

Merkblatt
für die Einreichung eines Adoptionsgesuches
(Gemeinschaftliche Adoption - unmündige Kinder)

Formelle Voraussetzungen

- 1-jähriges Pflegeverhältnis (Hausgemeinschaft) zwischen Pflegekind und Adoptiveltern
- 5 Jahre Ehe *oder* zurückgelegtes 35. Altersjahr beider Adoptiveltern
- 16 Jahre Altersunterschied zwischen Pflegekind und beiden Adoptiveltern
- Zustimmung der leiblichen Eltern des Pflegekindes
- Zustimmung des urteilsfähigen Pflegekindes

Wenn Sie die vorgenannten Bedingungen erfüllen, können Sie ein Gesuch um Adoption Ihres Pflegekindes stellen. Das Gesuchformular können Sie bei der Justizdirektion Uri, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, Tel. 041 875 22 53, bestellen.

Vor der Einreichung des Adoptionsgesuches empfehlen wir Ihnen, sich mit der Schweizer Fachstelle für Adoption, Pilatusstrasse 18, 6003 Luzern, oder Hofwiesenstrasse 3, in 8042 Zürich, in Verbindung zu setzen. Diese erteilt den Adoptiveltern wichtige Auskünfte zur bevorstehenden Adoption (Einführung, Grundkurse, Angaben zum Herkunftsland, Sozialbericht, usw.) Telefon Luzern: 041 210 59 10 (Frau Giger) oder Zürich: 01 360 80 90 (Frau Weiss oder Herr Widmer).

Wichtiger Hinweis: Stammt das Adoptivkind aus einem Staat, der das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption unterzeichnet hat, so läuft das Verfahren in der Schweiz anders ab. Auch hierüber erteilt Ihnen die zentrale Behörde des Kantons oder die Schweizer Fachstelle für Adoption in Luzern und Zürich gerne weitere Auskünfte.

Gesuch

Für das Gesuch verwenden Sie bitte das zutreffende Gesuchsformular. Füllen Sie es vollständig aus und reichen Sie es zusammen mit den verlangten Beilagen an folgende Adresse ein: Justizdirektion Uri, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Zentrale Behörde, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Auf Wunsch kann dem Adoptivkind ein neuer oder ein zusätzlicher Vorname gegeben werden. Eine solche Vornamensänderung müsste ausdrücklich im Gesuch festgehalten werden.

Abklärungen

Die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und beauftragt - wenn noch kein Sozialbericht über das Pflegeverhältnis vorliegt - die zuständige Stelle mit

den gesetzlich vorgeschriebenen Abklärungen. Es wird ein Sozialbericht erstellt, der darüber Auskunft gibt, ob die Adoption dem Wohle des Kindes dient. Zu diesem Zweck wird eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter Gespräche mit den Familienmitgliedern und dem Kind führen. Sofern notwendig, findet zum Abschluss der Untersuchung bei der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand eine Besprechung mit den Adoptiveltern und dem urteilsfähigen Kind statt. Die Justizdirektion ist zuständig für die Erteilung der Pflegeplatzbewilligung und später für die eigentliche Adoptionsverfügung.

Unterlagen

Mit dem Gesuch sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

- **Familienschein/Familienausweis** der Adoptiveltern (nicht älter als 6 Monate); wenn diese nicht Schweizer Bürger sind, **Geburtsscheine** (nicht älter als 6 Monate)
- **Familienbüchlein** der Adoptiveltern (Original: Sie erhalten das Familienbüchlein nach Rechtskraft des Adoptionsentscheides und Nachtragung in die Zivilstandsregister wieder zurück.
- **Wohnsitzbescheinigung** (Niederlassungsbescheinigung) betreffend Adoptiveltern und Pflegekind. Die Wohnsitzbescheinigung erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde.
- Wenn das Pflegekind das Schweizer Bürgerrecht besitzt, **Familienschein/Familienausweis des Pflegekindes** (nicht älter als 6 Monate).
- Wenn das Pflegekind **nicht** das Schweizer Bürgerrecht besitzt, **Geburtsschein des Pflegekindes** (nicht älter als 6 Monate).
- Eine **Stellungnahme der Kinder der Adoptiveltern**, sofern diese das 14. Altersjahr erreicht haben.
- Aktuelle **Adresse der leiblichen Eltern des Pflegekindes**, wenn deren Zustimmung zur Adoption aussteht.
- Für ausländische Adoptiveltern **Reisepass** (im Original) und **Kopie des Ausländerausweises**.
- Die **Zustimmung des urteilsfähigen Pflegekindes**.
- Kopie einer allfälligen **Ernennungsurkunde als Vormund/Vormündin**
- Sofern eine Bevormundung vorliegt, **Zustimmung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde** (Gemeinderat am Wohnsitz der Adoptiveltern).
- **Sozialbericht über das Pflegeverhältnis**. Wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand.

Wenn bereits im Herkunftsland des Kindes ein Adoptionsverfahren durchgeführt wurde, benötigt die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand eine **beglaubigte Kopie des Entscheides des entsprechenden Gerichtes**, sowie **beglaubigte Kopien der Zustimmungserklärungen der Kindseltern zur Adoption**. Die Zustimmungserklärungen sind nur dann nicht notwendig, wenn im ausländischen Adoptionsentscheid ausdrücklich festgestellt wird, dass das Kind "für verlassen erklärt" wird, oder dass die Zustimmungserklärung der Eltern bei der zuständigen Behörde abgegeben wurde und rechtskräftig ist.

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

Für alle Dokumente, die nicht in Deutsch abgefasst sind, benötigt die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand eine beglaubigte deutsche Übersetzung.

Was geschieht nach der Rechtskraft des Adoptionsentscheides?

Nach Rechtskraft des Adoptionsentscheides orientiert die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand die **schweizerischen Zivilstandsämter** des Heimatortes und des Geburtsortes. Die entsprechenden Register werden von Amtes wegen nachgetragen. Ebenso erhält die Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes der Adoptiveltern eine Mitteilung. Das Familienbüchlein erhalten Sie nach der Aktualisierung zurück.

Kosten

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr erhoben (Fr. 400.00 bis Fr. 1'000.00, je nach Aufwand). Daneben entstehen Ihnen Kosten für das Beschaffen der verschiedenen Unterlagen.

Auskünfte

Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 041 875 22 51 (Josef Zurfluh) oder per E-Mail unter abz.jd@ur.ch .